

enthaltenen, Verordnungen vom 10. September 1784 über die Auslobung der Brautschätze, und vom 29. Januar 1785 wegen Verheirathung der Eigenbehörigen. — Durch einen vom Fürst Benzel Anton am 24. Juli 1767 mit den Nietberger Kammerbauern auf 25 Jahre abgeschlossenen Vergleich, welcher am 7. August 1791 auf weitere 25 Jahre ausgedehnt wurde, waren die unbestimmten Eigenthums-Gefälle, als Weinkauf, Sterbfall, Freibriefe, fixirt. Mit Eintreten der königlich. Westphälischen Verfassung ward dieser Vergleich aber als erloschen betrachtet, und von da ab wieder Weinkauf entrichtet.

Erst im vorigen Jahrhundert sind einige fürstliche Teiche und einige Pfarr-Güter vererbpachtet und daraus selbstständige Stellen gebildet, in Liemke und Senden nämlich, vorzüglich aber im Dorf Neuenkirchen. Die abgeschlossenen Verträge entscheiden die rechtlichen Verträge dieser Erbpacht oder Zins-Güter.

Bis zum Jahr 1808 zahlten die Bauern Abgaben unter der Rubrik: Kopfschaz und Löhnungen zur Bestreitung der Kosten des Reichs-Kontingents, der Verzinsung der Landes-Schulden, Erhaltung der Heerstraßen und einigen geringen Besoldungen. Die Stadt Nietberg — die einzige in der Grafschaft — entrichtete an die Landeskasse vergleichsmäßig ein Fixum. —

48.

VII. Das Land Delbrück.

Die uns bekannte Geschichte schweigt darüber, wie dieses alte Land der Brukterer dem Stifte Paderborn huldig und hörig geworden. Soviel finden wir aber schon in den ältesten Zeiten, daß es einen selbstständigen Theil des Paderbornschen ausmachte. Die Verfassung desselben scheint die Aufgabe zu lösen, zwei so disparate Dinge, als Leibeigenthum und politische Freiheit sind, zu vereinigen.

Die bekannte älteste Urkunde über Delbrücks Freiheiten ist die vom Erzbischof Diderich von Köln, Administrator des Stifts Paderborn, von 1415, wo dieser die alten Rechte und Pflichten der Untersaßen und Landleute im Lande Delbrügge

erneuert 98). Gemäß dieser Urkunde wird die Pflicht der Delbrücker zur Mai- und Herbstbeede, sowie zu einem Dienste bei Stroh und einem bei Gras, anerkannt. Die Delbrücker erscheinen als Hausgenossen, die sich in Vollsuldige und Halbhäusgenossen eintheilen. Diese Familie des Stifts hat aber so viele Rechte der alten Freien gerettet, daß selbst die Brüchten dem aus solchen Hausgenossen bestehenden Lande halb gehören, und das Land vor dem Hagedorn noch seine placita hält. Die oberste Broke im Lande war auf »bertig Schillinge eder eyn »Löff« festgesetzt. »Item wan eyn Stockenschach wert, unde »wan eyn Bisscope to Paderborn wil ligen to Welde, so sal »eyn juwelik Huszhere, dem dat gekondiget wert, volgen na »siner Macht. Welker des nit en dede, und mit Vorsate nicht »en lete, de sal gebroken hebben richt Schillinge: Pete de aver »mit Vorsate, so solde de gebroken hebben, na Gnaden des Heren »unde des Landes.« —

Strunk, der Fortsetzer von Schaten 99) berichtet uns, daß der Administrator Hermann 1505 sehr gezürnt ob der Delbrücker. Sie wurden beschuldigt, daß sie, ohne Rücksicht auf die den bischöflichen Beamten schuldige Ehrerbietung, die Gerechtigkeit hintansetzten, die Gesetze verletzten, mit geräuschvollen Reden (*tumultuosis vocibus*) ins Gericht giengen, Unschuldige plagten, Schwächere unterdrückten, Factionen erregten und mehr anderes begiengen, woraus nicht nur das Aufhören alles guten Regiments, sondern auch tägliche Ausläufe, Schlägereien, Todtschläge und sonstige Uebel gefolgt. Es war gewiß, daß der Bischof die Delbrücker nicht nur mit Geldstrafen, sondern auch mit Leib- und Lebensstrafen, Verbannung, Verstümmelung, und Aufhebung ihrer alten Freiheiten bestraft haben würde, wenn sie nicht auf Anrathen der zwei Edlen Philipp und Johann von Hörde zu Bole sich das Fürwort des Domkapitels verschafft und dadurch bewirkt hätten, daß aus den drei Ständen des

98) Bei Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urkunden N. 158. S. 545. ff. S. in den Beilagen des zweiten Theils des gegenwärtigen Werks.

99) Annal. Paderb. P. III, p. 30 — 32.

Stifts Paderborn, Domkapitel, Ritterschaft und Städte, 12 Schiedsrichter ernannt worden. Diese Schiedsrichter kamen unserm vom Schloß Bole »vor der Schlingen« zusammen, wo sich auch das Land Delbrück einfand. Als Ankläger traten auf vier fürstliche Rätthe, nämlich der Hofmeister (Magister aulae) Vincenz von Schwanenburg, Caspar Keneke Canonicus presbyter der Kölner Domkirche, Arnold von Schorlemer Landdrost, und der Landrentmeister Peter von Linß. Von diesen wurde den Delbrückern das Verzeichniß aller ihrer Verbrechen, Mißbräuche und Gerechtigkeit-Verdrehungen vorgelesen, und es kam ihnen ein großer Schreck ob des angekündeten fürstlichen Zorns. Als aber die Rätthe nun zur Vorlesung der Strafverfügungen schreiten wollten, legten sich die zwölf Schiedsrichter ins Mittel, und bemerkten, sie würden schon dafür sorgen, daß dem beleidigten Fürsten Genugthuung werde; die Delbrücker haben zwar schwer gesündigt, sehen aber nun ihr Unrecht ein; sie wünschen, wieder in die Gnade des beleidigten Fürsten zu kommen, und werden bereit seyn, alles anzunehmen, was zu ihrer Besserung oder zur Erneuerung ihrer Gerichtsformen (ad innovandam judiciorum Delbrugensium formam) für diensam erachtet würde. Es wurde hienach in Paderborn über Milderung der Strafe verhandelt, und sodann: *postremo etiam per menses aliquot laboratum in consocienda nova regiminis Delbrugensis et judiciorum nationalium forma, antiquis ipsorum juribus consentanea. Quae deinde sequenti anno ab Hermanno antistite confirmata; ac tandem a praedictis duodecim pacificatoribus die Mercurij post dominicam adam a Paschate, quam appellant Misericordia Domini, Delbrugensibus omnibus, in clivo Relleriano (Kellerbrink) congregatis, solennissime tradita ac promulgata est. Exemplar istius constitutionis Episcopalis asservatur in chartulario Delbrugensi 100).* Et quia germanico sermone scripta est, nec multum potest prodesse publico, satis erit, solam

100) Aus welchem ich sie mit dem zweiten Theile mitzutheilen hoffe.

ultimam illius partem, latine redditam, hic adjungere, quae ita habet ¹⁰¹⁾.

Die Freiheiten des Delbrücker Landes und seine besonderen, namentlich die bäuerlichen Rechtsverhältnisse sind in dem »kurz« gefaßten Entwurf des Delbrücker Landrechts « von F. W. S. J. U. L. 1757 zusammengestellt ¹⁰²⁾.

Das Land Delbrück regierte sich durch seinen Rath mit dem durch denselben gewählten Landrichter und Landknecht. Der Rath bestand aus 24 Mitgliedern, wovon 12 den alten, und 12 den jungen Rath bildeten. Jene waren ein Jahr länger im Dienst gewesen. Der Rath wurde aus Voll- und Halbmeyern genommen. Eine Wahl fand nicht statt, sondern die Reihenfolge entschied. Das abgehende Rathsglied schickte dem Nachbar die Pöcke, — das Emblem der Rathsherrn = Würde — ins Haus, so war er ein Rathsmann. Selbst diese allerdings sehr unverhüllte Demokratie war doch noch mit einem aristokratischen Element verbunden. Die Bardenhauer — d. h. Viertels-Meyer, wahrscheinlich darum so genannt, weil die Voll- und Halb-Meyer in der Mark sich die Eiche allein zu hauen vorbehielten, was mit Axten geschieht, während die Bardenhauer nur das Unterholz hauen durften, was gewöhnlich mit Barden (Heepen) geschieht — und die alten und neuen Zuläger (Kolonisten) hatten keine Stimme im Senat von Delbrück. Freilich konnten die Ausgeschlossenen dadurch in den Abgaben nicht leiden, da das Beitragsverhältniß in geometrischer Proportion — 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ — feststand.

Der Rath wählte die Landknechte — Landrichter und Landknecht — aus den Voll- und Halb-Meyern, und zwar wählte er wenigstens in späterer Zeit drei Kandidaten, aus denen der Landdrost — ein vom Fürsten ernannter, dessen Gewalt ausübender, Domherr — einen ernannte. Diese Würde dauerte lebenslänglich. Starb der Landrichter, so trat der Landknecht

101) An dieser lateinischen Schlussformel ist nichts gelegen, wohl aber an der deutschen Urkunde. Diese Stelle bezeichnet den Geist der Zeit, in der Strunk schrieb. —

102) Ist dem zweiten Theile beigelegt.

an seine Stelle, und es ward ein neuer Knecht als Beistand des Richters gewählt. Dem älteren Landknechte lagen die außerkirchlichen Angelegenheiten ob — die Bauten öffentlicher Gebäude — Begebetterung — Aufsicht und Sorge für die Gerechtfame und das Beste des Landes — Führung der Rechts- handel für das Land — Zusammenberufung des Raths — der erste Vortrag und die Vollziehung des Rathsbeschlusses — Verwahrung des Landes-Archivs. — Unterstützt ward er hiebei von dem jüngern Landknechte, der die Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser besorgte. — In der Regel gieng alle Jahre der ältere Landknecht ab, und mit ihm die 12 älteren Raths-Mitglieder. Ein thätiger Landknecht blieb auch wohl auf Verlangen des Raths mehrere Jahre nacheinander in seinem Amte, und mit ihm der ganze Rath unverändert. — Es gebrach diesen ländlichen Konsulen auch nicht an äußerem Glanze. Zwei mit mattem Gold und Silber belegte Zepfer, die sie öffentlich, gewöhnlich bei Prozessionen, trugen, kündeten ihre Würde an.

Eine vorzügliche Obliegenheit des Raths war die Abgabe von Weisthümern. Jeder, dem daran gelegen war, konnte ein »Landurtheil« fragen. Er setzte die Frage auf und übergab sie dem Landknechte. Die Frage war allgemein, ohne Nennung von Personen. Der Landknecht rief den Rath zusammen, las die Wroge vor, erklärte sie, und gab seine Meinung an. Jeder Rathsmann wurde einzeln um seine Meinung gefragt. Dann sprach der Landrichter nach der Stimmenmehrheit das Urtheil, welches der Landschreiber protokollierte. Das Landurtheil kostete dem Fragsteller 3 Rthlr. 8 gGr. wovon jeder Landknecht 1 Rthlr., der Rath 1 Rthlr., und der Landschreiber für die Ausfertigung 8 gGr. erhielt.

Die eigentliche Justizpflege lag in neuerer Zeit dem Gograsen ob, obgleich 1415 noch das Landgericht vor dem Hagedorn allein kompetent war. In Kriminalsachen wurden seit der Carolina die Urtheile von der Kanzlei zu Paderborn eingeholt, aber im Namen des Fürsten »und des Landes Delbrück« gefällt. Die 2 alten und 2 neuen Landrichter und Knechte waren indessen in solchen Kriminalsachen die Schöppen des Go-Gerichts. —

Landrichter und Knecht schlichteten die Zwistigkeiten zwischen Eltern und Kindern, theilten den Alten die Leibzucht, dem Meyer das Erbe zu.

Die Delbrücker waren so eifersüchtig auf ihre Freiheiten, daß einige Rathsglieder den von Paderborn kommenden Landdrosten beim Schlagbaume vor dem Schlingen mit der Frage bewillkomnten, ob er das Recht holen, oder ob er es bringen wolle. Im letzteren Falle würde der Schlagbaum geschlossen geblieben seyn. Im ersteren Falle ward er aufs feierlichste unter Glockengeläute in die Wohnung des Landschreibers geleitet, wo ihn der Rath und die Landknechte erwarteten und auf Kosten des Landes glänzend bewirtheten, woran diese Landesvertreter übrigens selbst Theil nahmen. Nach altem Brauche ging hier der Fürgen — ein großer mit seinem natürlichen Bast bekleideter Pokal aus Birkenholz herum, woraus Jeder trank und die Gesundheit ausbrachte.

Jährlich wurde das Fahrgericht unter dem Voritze des Landdrosten gehalten. Zugegen waren a) ein Deputirter des Domkapitels für dessen Eigenbehörige; b) ein Deputirter der fürstlichen Hofkammer nebst dem Sekretär desselben, welcher bei dem Fahrgerichte das Protokoll führte; c) die Landrichter und Knechte mit dem versammelten Rathe. — Das Gericht wurde unter freiem Himmel vor dem Hagedorn, dem gewöhnlichen Versammlungsorte des Volks gehalten. An der Gerichtsstätte stand ein Tisch und zwei Stühle mit Papier, Dinte und Federn; hieneben lag eine uralte Schrift, welche, wie gewöhnlich, in Fragen und Antworten die Pflichten des Richters enthielt. Um den Tisch standen die 24 Rathsmänner, im Kreise selbst der Landrichter und Knechte. Sobald der Landdroste mit den Deputirten unter Glockengeläute aus der Landschreiberei sich nach dem Hagedorn begab, öffnete sich die zusammengedrückte Masse des Volks und der Rathskreis. Man trat hinein, und indem der Droste mit dem Sekretär sich setzten, begann das Gericht. Der jüngste Gerichtsdiener trat in den Kreis, nahm die in doppelter Abschrift vorhandene alte Pflichten-Urkunde, wovon er eine dem Drosten einhändigte. Der Droste fragte, der Gerichtsdiener antwortete. Sobald der Gerichtsdiener sich entfernt hatte, rief

der ältere Landknecht zum Umstande: »Will Jemand ein Landurthel haben?« Die Fragen zum Landurthel wurden ihm in doppelter Abschrift übergeben, wovon er eine dem Protokollführer zum Eintragen übergab. Feierlicher, als bei einer gewöhnlichen Rathsoversammlung, wurden hier die Landurthel gesprochen. Kaum war die Wroge öffentlich gestellt, so rief der alte Landrichter den Rathsmännern mit lauter Stimme zu: »Tretet ab.« Auf das Wort wich der Umstand, der Rath trat mit den Landknechten aus dem Kreise ab, bildete in der Entfernung von 30 Schritten einen abgesonderten Kreis, hörte noch einmal die Frage, gab seine Antwort, und nahm seine vorige Stelle beim Gerichte wieder ein. — Das Gericht, die Bestrafung der Exzesse, die Abnahme der Landrechnung, die Wahl neuer Landknechte, wurde nun in der Landschreiberei fortgesetzt bei offenen Thüren. — Bis 1806 ward dieses Volksgericht gehegt.

Gegen die Eigenbehörigkeit = Verfassung andrer Länder zeichnet sich die Delbrücksche also selbstredend aus. Das Einzelne wird im zweiten Theile vorkommen, wo auch die Erkenntnisse der höchsten Instanzen von 1808 über das Recht der eigenbehörigen Eingefessenen, über ihr Vermögen, und selbst über ihre Stätten, nur mit Vorbehalt der übrigen gutherrlichen Rechte frei zu verfügen, beigelegt sind.

49.

VIII. Paderborn.

Im Jahre 777 oder 780 errichtete Karl der Große eine Kirche in Paderborn, die zuerst unter dem Bischof von Würzburg stand ¹⁰³). 795 erhielt Paderborn einen eigenen Bischof, Hattumar mit Namen ¹⁰⁴). Eine besondere Stiftungs-Urkunde findet sich nicht. 822 bestätigte Ludwig der Fromme die Rechte der Kirche und gab ihr die Immunität und die Einkünfte, die sonst der Fiskus zu erwarten hatte; die Immunität wurde für die »rebus et mancipiis« gegeben ¹⁰⁵). Selbst für die

103) *Schaten* P. I. p. 9. 12.

104) p. 29.

105) *Schaten* p. 71. 72: „Igitur notum esse volumus cunctis
„fidelibus nostris, praesentibus scilicet et futuris, quia